

20.12.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 12 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3 Nr. 6 und 12 UVPG), Artikel 5 Nr. 5 und Artikel 8 Nr. 2

In Artikel 1 Anlage zu § 3 Nr. 6 und 12, in Artikel 5 Nr. 5 sowie in Artikel 8 Nr. 2 ist am Ende jeweils der Halbsatz

"dies gilt nicht für Hafenanlagen mit einer Ausdehnung von weniger als 100 ha."

anzufügen.

Begründung:

Der niederländische Entwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie legt im einzelnen Schwellenwerte u.a. für Hafen- und Deichbauten fest, die als großzügig bemessen anzusehen sind (z.B. wird bei Hafen- und Gewässerbauten eine UVP erst bei einer Größe von mehr als 100 ha vorgesehen).

Die bundesdeutschen Seehäfen stehen in einem ständigen Konkurrenzkampf gegenüber den übrigen kontinentalen Nordseehäfen. Die deutschen Seehäfen dürfen in ihren Möglichkeiten, sich schnell an Entwicklungen um Weltseeverkehr anpassen zu können, nicht schlechter gestellt werden als diese Konkurrenzhäfen.

Ausgeliefert am
20. DEZ. 1989